

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Arnold-Heller-Straße 3, 24105 Kiel

Durch E-Mail
Vorsitzender des Bildungsausschusses
des Schl.-H. Landtags
Herrn Peer Knöfler
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Justizariat

Ansprechpartner: Kurt-Peter Zilske
Tel.: 0431 500- 10100 - , Fax: - 10104
E-Mail: kurt-peter.zilske@uksh.de

www.uksh.de

Datum: 30. September 2020

Aktenzeichen: 010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein

- **Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/2338**
- **Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW Umdruck 19/4477**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und den Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Drucksache 19/2338

Aus Sicht des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein wäre es sachgerecht, den Entwurf wie folgt zu ändern:

§ 88 b Absatz 1 HSG wird um folgende Sätze: Satz 2 und Satz 3 ergänzt:

„Bei Erstbestellungen der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors, der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors sowie der Pflege- oder Technischen Direktorin oder des Pflege- oder Technischen Direktors soll eine Amtszeit von drei Jahren nicht überschritten werden. Folgebestellungen sind mit einer Amtszeit bis zu fünf Jahre möglich.“

Begründung:

Nr. 4.2.2 des Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein (CGK-SH) sieht für die Mitglieder der Geschäftsführung vor, dass bei Erstbestellungen eine Bestelldauer von drei Jahren und bei Folgebestellungen eine Bestelldauer von fünf Jahren nicht überschritten werden darf. Diese Befristungszeiten gelten nach § 87a Abs. 1 Satz 3 HSG auch für die Mitglieder des Vorstands, die nicht Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre sind.

Für die Kaufmännischen Direktorin oder den Kaufmännischen Direktor, die Ärztlichen Direktorin oder den Ärztlichen Direktor sowie die Pflege- oder Technische Direktorin oder den Pflege- oder Technischen Direktor der Campusdirektion ist es sachgerecht, die Befristungszeiten von Nr. 4.2.2 des Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein (CGK-SH) entsprechend anzuwenden. Der Grund hierfür ist, dass das Hochschulgesetz der Campusdirektion eigene Wahrnehmungszuständigkeiten im Klinikum einräumt.

Die Campi Kiel und Lübeck sind zwar als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (s. § 88 Abs. 1 HSG) keine eigenständigen Unternehmen im Sinne des CGK-SH, verfügen jedoch nach § 88 Abs. 3 HSG über eigene Kompetenzen, deren Einhaltung das Land gewährleistet.

Die Campusdirektion ist zwar kein Organ des Klinikums (s. § 84 HSG), jedoch nach § 88a Abs. 1 HSG zuständig und verantwortlich für die örtlichen Belange und Interessen des Campus´ und die Erfüllung der Aufgaben des Klinikums am Standort. Nach § 88a Abs. 5 HSG sind die Beschlüsse der Campusdirektion für den Vorstand bindend. Der Vorstand kann Beschlüssen der Campusdirektion widersprechen, soweit diese gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Über den Widerspruch entscheidet dann jedoch das für die Wissenschaft zuständige Ministerium.

2. Änderungsantrag der Abgeordneten des SSW Umdruck 19/4477

Den Änderungsantrag hält das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein nicht für sachgerecht:

In dem Änderungsantrag sind in der Aufzählung der Mitglieder der Campusdirektion die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor (s. Nr. 4) und die Technische Direktorin oder der Technische Direktor (s. Nr. 5) gesondert ausgewiesen. Dies führt dazu, dass die Campusdirektion dann statt – wie bisher – über fünf Mitglieder über insgesamt sechs Mitglieder verfügt.

Auf dem Campus Kiel und dem Campus Lübeck, die über bettenführende Kliniken und damit über Pflegepersonal als der dort jeweils größten Berufsgruppe verfügen, ist eine Pflegedirektorin oder ein Pflegedirektor Mitglied der jeweiligen Campusdirektion. Zusätzlicher Bedarf für eine Technische Direktorin oder einen Technischen Direktor als Mitglied der jeweiligen Campusdirektion hat sich nicht gezeigt und besteht auch weiterhin nicht.

Anders ist dies in dem Campusübergreifenden Diagnostikzentrum und dem Campusübergreifenden Radiologiezentrum, in denen labormedizinische und radiologische Leistungen erbracht werden und medizinisch-technische Assistentinnen oder Assistenten bzw. medizinisch-technische Radiologieassistentinnen oder -assistenten die jeweils größte Berufsgruppe bilden. Dort ist das Amt einer Technischen Direktorin oder eines Technischen Direktors als Mitglied der jeweiligen Zentrumsdirektion angebracht.

Damit haben die beiden Campusdirektionen und die beiden Zentrumsdirektionen des Klinikums jeweils fünf Mitglieder.

Für eventuelle Nachfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Jens Scholz
Vorstandsvorsitzender

gez. Peter Pansegrau
Kaufmännischer Vorstand